

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0672/2012/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

15.10.2012

Betrifft

Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster - Entwässerungssatzung (EWS)

hier: Neufassung

Beratungsfolge

23.10.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.10.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
07.11.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
07.11.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung (Anlage 2 der Hauptvorlage V/0672/2012) wird mit den Änderungen im § 21 Kosten gemäß Anlage dieser Ergänzungsvorlage V/0672/2012/1 beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine zusätzlichen Kostenauswirkungen zu erwarten.

Begründung:

In der Anlage 2 "Neuer Satzungstext der Entwässerungssatzung" zur Vorlage wurden im § 21 Kosten die Korrekturen, wie sie in der Anlage 1 "Synoptische Darstellung der Änderungen mit Begründung" ausgeführt sind, versehentlich nicht übernommen.

Der korrigierte § 21 Kosten ist in der jetzt richtigen Ausführung als Anlage beigelegt.

I. V.
gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage:
§ 21 Kosten

Anlage zur Vorlage V/0672/2012/ 1. Erg.

IX. Kosten, Beiträge, Gebühren

§ 21 Kosten

- (1) Entsteht durch Teilung eines Grundstücks, für welches die Kanalanschlussbeitragspflicht abgegolten ist, ein weiteres Grundstück oder entstehen mehrere zusätzliche Grundstücke, für das oder für die weitere Grundstücksanschlüsse hergestellt werden, so hat der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Werden Grundstücksanschlussleitungen auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für folgende Abwasseruntersuchungen sind zu erstatten:
 - Untersuchungen bei genehmigten Abwasservorbehandlungsanlagen,
 - sonstige Untersuchungen, die ein Überschreiten der Einleitungsbedingungen der Satzung nachweisen,
- (4) Bei auftretender Verstopfung der öffentlichen Grundstücksanschlussleitung durch unsachgemäße Benutzung sind die Kosten für die Beseitigung vom Benutzer zu tragen.